



Markt Kleinwallstadt

Verordnung des Marktes Kleinwallstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- u. Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Kleinwallstadt mit Beschluss vom 28.10.2019 folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- u. Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Kleinwallstadt zum Anschlag bestimmen und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Auf jeder der zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln darf pro Veranstaltung nur 1 Werbeplakat angebracht werden.
- (3) Auf Antrag können vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden zusätzliche Großraumwahlplakate auf den gemeindlichen Grundstücken der Gemarkung Kleinwallstadt mit den Flurnummern 4065/3 und 8224 aufgestellt werden. Andere Standorte im Eigentum des Marktes Kleinwallstadt bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Straßenbeleuchtungsmasten, sofern sie sich im Eigentum des Marktes Kleinwallstadt befinden, oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Kleinwallstadt zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht sind, in folgenden Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- u. Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 04.11.2019
Markt Kleinwallstadt

Thomas Köhler
1. Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung:

An folgenden Plätzen werden vom Markt Kleinwallstadt Anschlagtafeln zur allgemeinen Nutzung im Rahmen dieser Verordnung aufgestellt:

Kleinwallstadt:

Wallstraße Fläche.	am Bahnhof im Bereich der gemeindeeigenen
Frühlingstrasse	an der Westseite der Trafostation nördl. des Parkplatzes des Anwesens Frühlingstraße 4.
Miltenberger Straße	am östl. Randbereich des Bushaltestellen-Grundstücks.
Hofstetter Straße Kindergartens.	an der Zauneinbuchtung im Bereich des
Weibersweg	an der JAR-Schule, am westl. Ende des Parkplatzes, neben dem Eingang zum überdachten Pausenhofgang „PlattenbergBad“.

OT Hofstetten:

Talstraße	im Bereich der Bushaltestelle Talstraße 14
Talstraße	im Bereich der Bushaltestelle Talstraße 44